

mayr, Grabmayr, Heilmayr, Heitmayr, Hillmayr, Hintermayr, Höckmayr, Jungermayr, Kappelmayr, Kirmayr, Kreitmayer, Lachermayr, Lachmayr, Leitmayr, Lindmayr, Lungelmayer, Neumayr, Niedermayr, Obermayr, Ostermayr, Pfundmayr, Pichlmayr, Radlmayr, Rauschmayr, Reichlmayr, Riedmayr, Schallermayr, Schmidmayr, Sedlmayr, Sellmayr, Speckmayr, Stieglmayr, Strohmayer, Thalmayr, Westermayr, Winklmayr, Zehetmayr und Zeitlmayr.

Dagegen sind folgende Familiennamen, die wir noch in Hofnamen finden, im Gebiet des Kreises Dachau ausgestorben: Dazmayr, Egermayr, Häuslmayr, Kaspermayr, Langmayr, Langenmayr, Prackmayr, Stockmayr und Zechtmayr.

Der Mensch ist ein „historisches“ Wesen. Auch der sich fortschrittlich dünkende Mensch kann das historisch Ge-

wordene nicht abschütteln. Auch er trägt das Erbe seiner Vorfäter, selbst in seinem Familiennamen, stets mit sich.

Quellennachweise und Anmerkungen:

Amtliches Einwohner-Adreßbuch für Stadt und Landkreis Dachau 1964 (Stand vom Juni 1963).

Schmeller, J. A.: Bayerisches Wörterbuch. Neudruck der 2. Aufl. Aalen 1961.

Leiß, Ludwig: Bayerische Familiennamen und Rechtsgeschichte. Der Inn-Salzachgau 14 (1936) Sonderheft.

¹ Nach Leiß von dem Personennamen Angil abzuleiten.

² Nach Leiß von niederdeutsch Kathe, Kothe = kleines Haus. Für die einheimische Ableitung von Kot = fruchtbarer Boden spricht dagegen die weite Verbreitung des Namens in unserem Gebiet.

³ Nach Leiß von einer Krebs-Zinsung, was jedoch fraglich ist.

⁴ Nach Leiß von dem Personennamen Cazo abzuleiten.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Gerhard Hanke, 806 Dachau, Augustenfelder Straße 10.

Ein Prozeß wegen der Schankrechte in Pfettrach und Hettenkirchen

Von Dr. Georg Schraner

Im Prozeß des Mathias Schmidt, Urbarswirt von Reichertshausen, gegen die Herrschaftsherrin von Au, Maria Anna, verwitwete Freiin von Alten- und Neuenfraunhofen, hatte diese geglaubt, im damaligen Wirt von Attenkirchen, Georg Stimmelmayer, einen Vertreter ihrer eigenen Interessen zu finden (siehe Schraner, Georg: Ein Prozeß wegen verbotener Hochzeitshaltung. Amperland 1 (1965) 14 - 19). Doch gerade das Gegenteil war der Fall. Unter ihrem Sohn, dem Freiherrn Franz Felix Ferdinand von Fraunhofen zu Au, begann Stimmelmayer gemeinsam mit dem Wirt von Reichertshausen einen neuen, langwierigen Prozeß (1684 - 1715) gegen die Herrschaft Au (Staatsarchiv Landshut, Rep. 80, Fasz. 200, Nr. 94), der auf beiden Seiten mit äußerster Hartnäckigkeit durchgekämpft wurde. — Diesmal ging es nicht nur um die Rechte der Gastwirtschaft in Pfettrach, sondern auch um die der ebenfalls zur Herrschaft Au gehörigen Gastwirtschaft in Hettenkirchen, das wie Pfettrach etwas abseits von der Hauptstraße in der Mitte zwischen Attenkirchen und Reichertshausen liegt. Mit dem Prozeß versuchten die beiden Wirte von Attenkirchen und Reichertshausen Eingriffe in ihre uralten Taferngerechtigkeiten innerhalb ihrer Wirtssprengel abzuwehren.

In einer Bittschrift vom 10. März 1684 an die Regierung in Landshut klagten die beiden Wirte zwei Untertanen des Auer Gutsherrn in Hettenkirchen und Pfettrach als „ganz neuerlich angemäße Wünlwürth“ und den Herrn von Fraunhofen selbst wegen deren Förderung an. Sie beriefen sich dabei auf die Landes- und Polizeiordnung, nach der auf dem Lande das Ausschänken von Wein und Bier außerhalb der Gantafernen ausdrücklich verboten sei. Es sei schon so weit gekommen, daß sich die betreffenden unbefugten Wirte anmaßen, den Häfflwein, Stuhlfeste und Hochzeiten öffentlich abzuhalten. Da ih-

nen als den Tafernwirten von Attenkirchen und Reichertshausen hiedurch ihr rechtmäßiges Gewerbe entzogen werde, bitten sie, das Pfliegergericht Moosburg möge angewiesen werden, die beiden unrechtmäßigen Wirtschaften in Pfettrach und Hettenkirchen ohne Verzug schließen zu lassen.

Die Regierung in Landshut entsprach weitgehend diesen Forderungen. Der Herr von Fraunhofen aber protestierte am 10. Mai 1684 gegen eine Schließung und verwahrte sich am 25. Oktober dagegen, daß seine beiden „Hofmarkswirtschaften“ als „neu aufgerichtete Tafernen und treibende Winkelwirtschaften“ bezeichnet würden. Die beiden „Tafernen“ seien in den Feindszeiten völlig zerstört worden. Seine Eltern aber hätten dieselben vor mehr als 20 Jahren wiederum aufgerichtet. Mit Erfolg aber konnten die beiden Kläger daraufhin vorbringen, daß der Hofmarksherr damit keinen stichhaltigen Nachweis für seine Rechte beigebracht habe.

In der erst am 4. Juni 1685 eingereichten Duplik (zweite Verteidigungsschrift) des Herrn von Fraunhofen erklärte dieser nun, er sei überhaupt nicht schuldig, Rede und Antwort zu stehen. Wenn seine Gegner vermeinten, sich über seine Wirte beschweren zu müssen, so hätten sie sich mit ihrer Klage zuerst an ihn als ordentliche Obrigkeit und erste Instanz wenden sollen, um von ihm die Rechtsentscheidung entgegenzunehmen. Diese Einstellung, die so recht die Anmaßung damaliger Hofmarksherren zeigt, wurde aber von amtlicher Seite nicht geteilt.

Der Herr von Fraunhofen versuchte nun durch Verzögerungstaktik die drohende Schließung seiner Gastwirtschaften zu verhindern, die ihm durch den Absatz des aus der Herrschaftsbrauerei Au bezogenen Biers gute Einnahmen einbrachten. Aber auch die vom Hofmarksherrn am 11. Mai 1686 vorgelegten „Weisungsartikel“,



Attenkirchen

Foto: Aero-Express, München

in denen ausgeführt wurde, daß nach den in seinen Händen befindlichen Kaufurkunden aus den Jahren 1438 bzw. 1614 mit dem Erwerb der Hofmarken bei Hettenkirchen die Taferngerechtigkeit und bei Pfettrach das Zapfenrecht vorhanden gewesen sei, wurden durch die Regierungserkenntnis vom 29. Mai 1686 (veröffentlicht am 19. Juni 1686) als nicht stichhaltig verworfen.

Am 19. Juli 1686 wurde dem Herrn von Fraunhofen deshalb von der Regierung in Landshut der Befehl zugestellt, die angemäßen Wirtschaften nunmehr *sofort* zu schließen; widrigenfalls würde die amtliche Exekution erfolgen. Als daraufhin am 28. Juli der Pflugsverwalter von Moosburg in Pfettrach den Schließungsbescheid öffentlich verkündet hatte, glaubten die beiden Kläger obsiegt zu haben. Doch diese Schließung wurde wieder rückgängig gemacht, nachdem der Herr von Fraunhofen nunmehr die Appellation eingebracht hatte. So konnten die Kläger nichts anderes tun, als den Revisionsbescheid abzuwarten, der aber erst am 12. Januar 1688 (veröffentlicht am 24. Januar) erfolgte. Dieser beließ es bei der Schließungsanweisung. Es war ein großer Erfolg für die Kläger, als dieser Beschluß am 15. Januar 1689 (veröffentlicht am 31. Januar) auch vom Kurfürstlichen Hofrat in München bestätigt wurde.

Doch der Herr von Fraunhofen wollte sich noch immer nicht geschlagen geben. Als ihm auf Ansuchen der Kläger (vom 1. Februar 1689) befohlen wurde, die Gastwirtschaften innerhalb von 14 Tagen zu schließen, kündete er bei der Regierung in Landshut ein neues Revisionsverfahren an. Er erklärte sich zwar zu einer zeitweiligen Schließung seiner beiden Gastwirtschaften bereit, aber nur unter der Bedingung, daß die Kläger für alle durch die Schließung entstehenden Schäden aufkämen, falls er in letzter Instanz obsiegen würde. Dafür hätten sie ihm ihre Güter zu verschreiben und zusätzlich noch eine annehmbare und hinreichende Bürgschaft zu leisten. Offensichtlich hatte der Herr von Fraunhofen geglaubt, die beiden Kläger würden vor einem derartigen Risiko zurückschrecken. Um aber die beschlossene Schließung der strittigen Wirtschaften nicht noch weiter zu verzö-

gern, nahmen die Kläger auch diese Belastung auf sich und stellten neben der Verschreibung als Bürgen noch zwei Bürger von Landshut, die dortigen Bierbräuer Georg Schmidt und Lorenz Hilz. Nach Vorlage des diesbezüglichen Bürgschaftsbriefes bei der Regierung von Landshut erfolgte am 2. April 1689 auf Drängen der Kläger der Beschluß, die Wirtschaften zu Hettenkirchen und Pfettrach nunmehr tatsächlich zu schließen.

So hatten die Wirte von Attenkirchen und Reichertshausen nach einem gut fünfjährigen und mit vielen Rückschlägen und Unkosten verbundenen Ringen endlich die vorläufige Schließung der beiden Hofmarkswirtschaften durchgesetzt. Wegen der neuerlichen Revision des Herrn von Fraunhofen war dies aber ein noch recht unsicherer Erfolg, den sie zudem nur durch die für sie sehr riskante Bürgschaftsleistung hatten erzielen können. Der Prozeß selbst ging aber weiter.

Der erst nach 13 Monaten am 9. Mai 1690 ergangene und am 27. Juni veröffentlichte Revisionsbescheid beließ es bei der Schließung der Hofmarkswirtschaft in Hettenkirchen. Über die vorläufig ebenfalls geschlossene Wirtschaft zu Pfettrach wurde aber noch erbittert weiter prozessiert. — Zunächst suchte der Herr von Fraunhofen aufgrund neuer Zeugenaussagen für ihn günstiges Beweismaterial zu sammeln. Auch Stimmelmayr stellte nun seinerseits Gegenzeugen auf. Das eidliche Verhör der herrschaftlichen Zeugen fand bei der Regierung in Landshut am 31. August 1690, das der Gegenzeugen am 9. Mai 1691 statt.

Nach den vorliegenden Zeugenaussagen wurde das Wirtshaus in Pfettrach erst nach dem „letzten Feind“, also um 1648, eröffnet. Der erste Wirt war der aus der Rosenheimer Gegend eingewanderte Johann Haslauer, vulgo „Scheibelhansl“, der durch die Nachkriegsverhältnisse und durch einen schweren Hagelschlag im Jahre 1651 anfänglich große Schwierigkeiten bei der Ausübung seines Gewerbes hatte und zeitweilig die Wirtschaft sogar schließen mußte. Er verkaufte 1655 an einen gewissen Georg Sießmayr, dessen Tochter dann 1680 den ebenfalls aus der Rosenheimer Gegend gebürtigen Georg Has-

lauer heiratete. Unter den beiden letzten Wirten ging es mit dem Geschäft aufwärts; sie hatten stets Bier von der herrschaftlichen Brauerei Au vorrätig, was der Scheibelhansl nicht immer vermocht hatte. Sie schenkten normalerweise braunes Bier; Weißbier gab es nur an den Pfettracher Kirchtagen, im Winter auch Branntwein. Die gewöhnliche Zehrung bestand in Bier und Brot. Gekocht wurde nur an den Kirchtagen und bei den recht seltenen und eigentlich verbotenen Hochzeiten.

Für die Zeit zwischen 1632 und 1648 war aus den Zeugenaussagen über die Ausübung des Wirtsgewerbes in Pfettrach nichts Bestimmteres zu erfahren, auch nicht über eine angebliche völlige Zerstörung der Wirtschaften in Pfettrach und Hettenkirchen anlässlich des Schwedeneinfalls im Mai 1632. An der Stelle des späteren Wirtshauses stand vormals nur ein „kleines Häusl“. Es lag auf einer Anhöhe über dem Pfettrachtal, weshalb das Anwesen als „Bergsölde“ bezeichnet wurde; einer ihrer Inhaber war der „Jörgl am Berg“. Ein Zeuge nennt das Anwesen ein „Spielhäusl“, in dem sich früher Drescher, Strohschneider und Brotträger aufhielten; eine Art Herberge war es also doch, wenn auch kein eigentliches Wirtshaus. Schon vor 1632 soll aber nach Aussage von alten Leuten, auf die sich einige Zeugen bezogen, im nahen Brandloh ein Wirtshaus bestanden haben, das dann nach Pfettrach herunter kam.

Wie anderwärts spielte auch in Pfettrach der „Kirchtag“, der auf den 4. August fiel, eine besondere Rolle. Da ging es bei der weltlichen Feier hoch her. Pferderennen, zu denen die Herrschaft Au und die Pfettracher Kirchenverwaltung Preise stifteten, wurden abgehalten und Preisschießen veranstaltet. Wegen der sommerlichen Jahreszeit konnte im Freien getanzt und Bier ausgeschenkt werden, das herrschaftliche Wirte von Au lieferten, wenn kein Wirt in Pfettrach vorhanden war. Auch die benachbarten Wirte von Attenkirchen und Reichertshausen kamen mit ihren „Tänz- und Spielleuten“ in die nunmehrige Pfettracher Wirtschaft herüber und zechten in der Gaststube oder im Wirtsgarten. Die Aus-

stattung des Wirtshauses war um diese Zeit wohl noch recht dürftig, denn ein Zeuge gibt an, am Kirchtag Tische an den Wirt ausgeliehen zu haben. Interessant ist auch die Bemerkung eines 85jährigen Zeugen, er habe als Bub von 6 Jahren an Kirchweih auf dem „Pruckhl“ in Pfettrach tanzen sehen und wisse wohl, daß „vor diesem“ (= vor 1632) an diesem Tag „die Leuth mit Hütten hergezogen“. Hierzu erklärte Stimmelmayer, nach der Landes- und Polizeiordnung sei es auch an Orten, wo keine Wirtshäuser bestehen, bei den gewöhnlichen Kirchweihen üblich und zulässig, daß „man Dänz anstelle und Hitten aufmache“.

In seiner Zusammenfassung vom 2. Februar 1692 wies Stimmelmayer verschiedene herrschaftliche Argumente zurück und betonte zum Schluß, von der Herrschaft Au sei mit dem Kauf der Hofmark nur das Zapfenrecht erworben worden, aber keine darüber hinaus gehenden Rechte. Es dauerte aber noch fast drei Jahre, bis es zu dem am 17. Dezember 1694 erlassenen und am 7. Januar 1695 veröffentlichten Regierungsentscheid kam, nach dem der beklagte Herr von Fraunhofen sich auch fernerhin seiner Wirtschaft in Pfettrach zu enthalten habe, weil er seine Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes auch in der Appellation nicht erwiesen habe.

Unter Protest gegen die obige Entscheidung berief sich der Herr von Fraunhofen in einem Schreiben an die Regierung von Landshut nochmals auf den am 14. Oktober 1690 im Original vorgelegten Kaufbrief vom 4. März 1614, kraft dessen seine Vorfahren mit der Hofmark Pfettrach auch das dazu gehörige Zapfenrecht erworben hätten. Da die „Gerechtsame“ schon vor ihrer Verlegung nach Pfettrach innerhalb der Hofmark — in Brandloh — ausgeübt worden sei, wäre auch die Vorschrift einer langen Zeitdauer erfüllt. Unter diesen Umständen stellt der Beklagte die Bitte, seine Wirtschaft in Pfettrach wieder eröffnen zu dürfen.

Den weiteren Verlauf des Prozesses erlebte Franz Felix Ferdinand, Freiherr von Alten- und Neuenfraunhofen zu Au, nicht mehr. Er verstarb erst 41jährig am 12. Juli

Reichertshausen

Foto:
Lindenberger Luftbild,
Frankfurt am Main



1695 und hinterließ eine minderjährige Tochter namens Mauritia Franziska.

Die noch zu Lebzeiten des Herrn von Fraunhofen eingebrachten Einwände gegen den Bescheid vom 7. Januar 1695 führten zu dem für die Kläger ungünstigen Hofrats-Bescheid vom 18. März 1697 (veröffentlicht am 11. Mai). Darin wurde für Recht erkannt, daß nach genügsamer Überlegung aller aus den Akten zu ersehenden Umstände die Wirtschaft zu Pfettrach zwar abgeschafft sein, das Zapfenrecht aber verbleiben solle und die Kosten gegenseitig aufzurechnen seien. Praktisch bedeutete dieses etwas gewundene Urteil, daß der Gastwirtschaft in Pfettrach das urkundlich nachweisbare Zapfenrecht nicht vorenthalten werden konnte, ihr aber die Taferngerechtigkeit nicht zustünde.



Schloß Attenkirchen

Stich von Wening 1701

So stand ab 11. Mai 1697 der Wiedereröffnung der Pfettracher Wirtschaft, die seit dem 2. April 1689, also über acht Jahre lang, geschlossen gewesen war, nichts mehr im Wege. Dazu bestätigte ein Revisionsbeschuß vom 26. August 1698 noch diesen Bescheid. Das war ein schwerer Schlag für die Kläger, die zwar die Schließung der ohnehin unbedeutenden Wirtschaft in Hetttenkirchen durchgesetzt, aber nun den entscheidenden Pfettracher Prozeß praktisch verloren hatten. Dazu mußten sie und ihre Bürgen noch Schadensforderungen von der Gegenseite befürchten.

Die Rechnung wurde ihnen dann auch schon am 23. November 1698 durch ein „Anlangen“ mit zwei Beilagen präsentiert, das der Vormund der minderjährigen Mauritia Franziska, Freiherr Maximilian Gottlieb von Fraunhofen, unter Bezugnahme auf die beiden obigen Bescheide bei der Regierung in Landshut eingereicht hatte. Mit dem einleitenden Hinweis auf die frühere Erklärung der Kläger, sie würden für alle durch die Stilllegung der beiden Wirtschaften entstehenden Schäden aufkommen, falls die Gegenseite gewinnen würde, und mit dem Hinweis auf den vorliegenden Bürgschaftsbrief, nach dem

zwei Landshuter Bürger sich ebenfalls hiezu verpflichtet hatten, verband der Fraunhoferische Vormund schließlich die Bitte, ihm und dem Wirt zu Pfettrach zur Erstattung der erlittenen Schäden zu verhelfen. — Zur Feststellung derselben diente zunächst ein Auszug aus den Freiherrlich Fraunhoferischen Bierregistern von Au. Daraus ging hervor, daß sich der Bierverbrauch im Pfettracher Wirtshaus von 82 Eimern im Jahre 1683 auf 116 Eimer im Jahre 1688 gesteigert hatte und im ganzen Zeitraum zwischen 1683 und 1688 632 Eimer 8 Viertel und 33 Maß betrug. Zur Berechnung des herrschaftlichen Schadens legte man nun für die acht Jahre vom 2. April 1689 bis 11. Mai 1697, in denen die Wirtschaft in Pfettrach geschlossen war, den Höchstsatz des Jahres 1688 von 116 Eimern Bier zugrunde, wobei der Gewinn pro Eimer auf „bloß“ 45 Kreuzer angeschlagen wurde. Das ergab dann für die acht Jahre die Summe von 696 Gulden (60 kr. = 1 fl.). „Was im Prandtwein entgangen“, wurde nicht mitberechnet.

In einer zweiten Beilage berechnete der Wirt Georg Haslauer von Pfettrach, ebenfalls unter Zugrundelegung eines jährlichen Ausschanks von 116 Eimern braunen Bieres, für die ausgefallenen acht Jahre 55 680 Maß, was bei einem Gewinn von zwei Pfennigen pro Maß 464 Gulden ausmachte (4 Pf. = 1 kr.; 240 Pf. = 1 fl.). Dazu kamen aber noch die acht Maß Aufmaß pro Eimer, die er vom herrschaftlichen Bräuhaus in Au erhielt, was wieder jährlich 928 Maß und in acht Jahren 7424 Maß ergab. Er schenkte das Bier um zehn Pfennige pro Maß aus und nahm also 309 Gulden 20 Kreuzer für die 7424 Maß ein. Somit betrug sein gesamter Anspruch 773 fl. 20 kr. Mit der herrschaftlichen Forderung von 696 fl. waren das also im ganzen 1469 fl. 20 kr.; für die damalige Zeit eine sehr hohe Summe, die wohl schwer auf den Klägern lastete.

Der einzige Ausweg aus dieser Lage war, einen neuen Prozeß anzustrengen. So bemühte sich Stimmelmayer am 31. August 1699 in einem „Anlangen“ an die Regierung in Landshut „ad ordinarium“ zugelassen zu werden. Zu diesem Zwecke reichte er beim Hofgericht in Landshut ein neues „Clag Libell“ (Anklageschrift) ein. In dieser neuen Phase des Prozesses fungierten als Vertreter der Wirte von Attenkirchen und Reichertshausen der „Edl, gestreng und Hochgelehrte Herr Dominicus Ignatius Winter, Churf. Rhat, Cammerer und Regiments-Provocator zu Landshut“ und in seinem Namen als Unteranwalt „der Edl und Hochgelehrte Herr Georg Koffler, Churf. Regiment-Advocat allda.“; die Herrschaft Au wurde vertreten durch „den Edl und Hochgelehrten Herrn Georg Harscher, beeder Rechten titl., Churf. Regiments- und Hofgerichts Advokat zu ermeltem Landshut und anstatt seiner den Edl und Hochgelehrten Herrn Mathias Pichlmayer, Churf. Regiments Advokat allda.“ Um den Übergang vom summarischen (allgemeinen) zum ordentlichen Prozeß zu rechtfertigen, mußten von der Stimmelmayer'schen Seite neue Gesichtspunkte vorgebracht werden, was schwierig war, da das Wesentliche schon längst gesagt worden war. So wurde im „Clag Libell“ vor allem wieder auf die Bestimmungen der Land- und

Polizeiordnung bezüglich der Neuerrichtung einer Taferne und Einführung des Schankrechtes zurückgegriffen und dabei besonders hervorgehoben, daß beim Nachweis des Zapfenrechtes der Kauftitel allein nicht genüge. Im Kaufbrief wäre ja kein gewisser Ort, kein gewisses Haus oder Gut angegeben, wo das fragliche Zapfen- oder Schankrecht ausgeübt worden sei. Dasselbe könne aber nicht von einem Ort zu einem anderen verlegt werden. Damit sollte wohl die Verlegung des Wirtshauses von Brandloh nach Pfettrach getroffen werden.

In der „Provocations Schrift“ vom 19. August 1701 beantragte der Fraunhoferische Hauptanwalt Georg Harscher bei der Regierung in Landshut, daß die beiden Wirte nicht zum „ordentlichen Recht“ zugelassen werden sollten, weil sie in ihrem „Clag Libell“ keinen einzigen Umstand vorgebracht hätten, der nicht schon im früheren Prozeß angeführt worden wäre. Zugleich drang er darauf, daß die Kläger, „weil die Sach gegen sie ausgeschlagen“, nun auch für die geforderten Schadenersatzansprüche aufzukommen hätten. Um dieser Forderung besonderen Nachdruck zu verleihen, wurde sie zur Grundlage einer an die Regierung eingereichten neuen Klageschrift gemacht. In dieser deutete der Vertreter der Herrschaft Au an, man wolle sich trotzdem mit der Gegenseite auch zu einem Vergleich herbeilassen.

Die Landshuter „Regiments-Erkhanthnus“ vom 18.

März 1702 sprach aber die Wirte von Attenkirchen und Reichertshausen „von der gestellten Klag und anbegehrter Schäden“ frei. Auch der Hofratsbescheid vom 1. Dezember 1702 (veröffentlicht am 13. April 1703) beließ es bei dieser Regelung. Warum dann zwölf Jahre später, am 7. Mai 1715, vom Revisionsgericht in München nochmals ein Erlaß „wegen verursachter Schäden“ im gleichen Sinn herauskam, ist aus den Akten nicht zu ersehen. Herr auf Au war nun Philipp Joseph, Graf von Törring zu Seefeld, der 1709 die hinterlassene Tochter des Freiherrn Franz Felix Ferdinand von Fraunhofen geheiratet hatte. So endete ein 30jähriges Ringen zwischen der Herrschaft Au und den Wirten in Attenkirchen und Reichertshausen, das mit allen Mitteln und unter Aufwendung größter finanzieller Opfer von seiten der Wirte durchgestanden worden war, um die Errichtung neuer Tafern in ihren alten Wirtssprengeln zu verhindern. Heute bestehen die drei gut gehenden Gastwirtschaften in Attenkirchen, Reichertshausen und Pfettrach friedlich nebeneinander und niemand würde vermuten, daß es je zu einer solchen Auseinandersetzung hatte kommen können.

Anschrift des Verfassers:

Studienprofessor i. R. Dr. Georg Schranner, 8201 Frasdorf ü. b. Rosenheim.

Andreas Wolfgang Stichanner als Gumpenberg'scher Verwalter in Udlding

Von Dr. Gerhard Hanke

Am 14. August 1798 war Maximilian Joseph Reichsfreiherr von Gumpenberg von Kurfürst Karl Theodor mit dem adeligen Sitz Udlding bei Dachau belehnt worden. In Udlding wurde damals neben der Ziegelei (heutige Ziegelei Hartmann) nur mehr ein Schwaigbetrieb unterhalten. Der Großteil der zum Udldinger Hof gehörigen Felder im Ausmaß von 80 $\frac{1}{2}$ Juchart war schon im Jahre 1700 an den Dachauer Bürger und Bierbräu Hans Georg Zech um 8050 Gulden zu freistiftigem Nutzungseigentum verkauft worden. Zech war der Eigentümer des Dachauer Plantschbräu, des heutigen Birgmannbräu. Den „Udldinger Feldbau“ hatte dann schließlich dessen späterer Nachkomme Jakob Rottmanner durch den Freistiftsbrief vom 15. November 1783 übernommen. Als Maximilian Joseph Reichsfreiherr von Gumpenberg mit Udlding belehnt wurde, bewirtschaftete Rottmanner die Udldinger Felder.

Als aufgeklärter Politiker und Wirtschaftler war der Reichsfreiherr bestrebt, seine Güter zu rationalisieren und damit ertragsreicher zu gestalten. Er war es, der hier den Anbau von Klee, Kartoffeln und Sonderkulturen förderte, während vorher fast ausschließlich Getreide angebaut worden war. Aus wirtschaftlichen Gründen wollte er die Udldinger Felder wieder in Eigenregie übernehmen. Zu diesem Zweck hatte er diese am 23. Fe-

bruar 1804 von Jakob Rottmanner um 8167 Gulden zurückgekauft. Bereits kurz nach seiner Belehnung stellte er auch an jedem seiner drei Güter im Dachauer Landgericht — Udlding, Graßlfing und Geiselbullach — Baumeister an. Den Udldinger Baumeister Joseph Roll hatte der Reichsfreiherr im Jahre 1799 von seinen oberpfälzischen Besitzungen mitgebracht. Joseph Roll war der Adoptivsohn des Gumpenberg'schen Baumeisters in Breitenegg, namens Johann Roll.

Zur „modernen“ Wirtschaftsführung seiner drei Güter benötigte der Reichsfreiherr einen tüchtigen Verwalter, der die Oberaufsicht über die drei Baumeister und die selbständige Oberleitung führen sollte. Diesen Verwalter fand er in dem damals 54jährigen Andreas Wolfgang Stichanner. Stichanner kam schon Ende 1803 nach Udlding und nahm seine Wohnung im Udldinger Bauhof, der an derselben Stelle stand, wie das heutige Udldinger Gasthaus Kronschnabl.

Stichanner ist 1780 als Oberschreiber in Aichach (OA 53, S. 609) und 1799 als gräflich Haslang'scher Hofmarksverwalter (OA 64, S. 149) nachweisbar. Über seine Herkunft ist nichts Näheres bekannt, doch dürfte er aus einer alten Beamtenfamilie stammen. So ist zu vermuten, daß der am 25. Juli 1730 gestorbene Marktschreiber und Bräugegenschreiber in Regen, Georg Thomas Stichanner